

08.12.2007
RE

REITERBUND NORDMARK SCHLESWIG-FLENSBURG

SATZUNG

Die Reitervereine mit dem Sitz im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg haben sich zum REITERBUND NORDMARK Schleswig-Flensburg zusammen geschlossen, dem sie hiermit folgende Satzung geben:

§ I

Name und Sitz

Der Reiterbund trägt den Namen REITERBUND NORDMARK Schleswig-Flensburg e. V..
Sein Sitz ist in Schleswig

§ II

Zweck und Aufgaben

1. Der Reiterbund bezweckt die Vereinigung der Reitervereine mit dem Sitz im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg mit dem Ziel, die gemeinsame Arbeit der Vereine zu unterstützen.
2. Hierbei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung im Reiten und Fahren, die Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen und die Gestaltung des Freizeitreitens.
 - b) Die Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine im Kreissportverband und im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins, soweit diese von den Vereinen nicht direkt wahr genommen wird.
 - c) Die Unterstützung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e. V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich des Reiterbundes.
3. Der Reiterbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

Mitgliedschaft

1. Dem Reiterbund können angehören
 - a) ordentliche Mitglieder oder
 - b) Ehrenmitglieder oder
 - d) Persönliche Mitglieder, soweit sie Mitglieder im Landesverband sind.
2. Ordentliche Mitglieder des Reiterbundes können die der Reitervereine mit dem Sitz im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg werden, wenn diese dem Kreissportverband angehören.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Reiterbundes besonders verdient gemacht haben.

§ IV

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand. Gegen seinen ablehnenden Bescheid kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ V

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt oder
 - b) Ausschluß
2. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Unter folgenden Umständen können durch den Vorstand Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn die Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft entfallen sind;
 - b) Wenn den Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen wird;
 - c) Wenn gegen die Satzung des Reiterbundes verstoßen wird.

Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluß jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen des Reiterbundes. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ VI

Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages und der von ihr festgesetzten Gebühren verpflichtet.

§ VII

Organe

Die Organe des Reiterbundes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ VIII

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, den Jugendwarten und den Koordinatoren für Fahren, Voltigieren, Breitensport und Reitwegenetz im Kreisgebiet, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens des Reiterbundes.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender/2. Vorsitzender/Kassenwart/Geschäftsführer).
4. Der Vorsitzende des Reiterbundes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Zweck des Reiterbundes fördern.

§ IX

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitgliedervereine einberufen. Der Vorstand hat zu der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, anderenfalls ist die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder, beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene einhundert Mitglieder eine Stimme. Persönliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen werden in der Regel schriftlich, mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten, durch Handzeichen vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Reiterbundes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Mitgliedervereine.
8. Zu Beginn jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte und Koordinatoren
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Festsetzung der Beiträge

§ X

Niederschriften

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedervereinen zu übersenden. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, daß bei Interesse von den Mitgliedervereinen eingesehen werden kann.

§ XI

Verwendung des Reiterbundesvermögens

Im Falle der Auflösung des Reiterbundes wird das vorhandene Reinvermögen, nach näherer Bestimmung des Vorstandes, dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e. V. zugeführt, der es zur Förderung des Reitsports im Kreis Schleswig-Flensburg zu verwenden hat.

** und bei Bedarf stützungsbedingter Zwecke*

§ XII

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ XIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.